

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Dankl und Hangöbl BEd betreffend Housing First - Verankerung einer Verpflichtung zum Bau von Wohnungen und deren Vorhalten für Notfälle und für die Wohnungslosenhilfe

Das Recht auf Wohnen, oder Recht auf Wohnung, wie es in Artikel 31 der revidierten Fassung der Europäischen Sozialcharta 2011 heißt, ist in Österreich immer noch kein unumstößlich verbrieftes Recht. Es gibt zahlreiche Rechtsquellen, die das Recht auf Wohnen zwar anerkennen, so wie zB auch Art 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl Nr. 590/1978, das täuscht aber nicht über das bestehende Problem in den Lebensrealitäten vieler Menschen hinweg. Ein Zuhause zu haben, das Schutz und Halt bietet und damit für Lebensstabilität auch in Krisen sorgt, bedeutet nicht weniger, als ein Dach über dem Kopf zu haben. Das basale Bedürfnis nach Wohnen sicherzustellen ist nicht etwas, was dem freien Spiel der Kräfte des Marktes überlassen werden darf. Hier verlieren nicht nur die Schwächsten, sondern zunehmend auch Menschen aus einer erodierenden Mittelschicht.

Der Salzburger Menschenrechtsbericht 2023 und das Forum Wohnungslosenhilfe zeigen auf, dass es seit 2022 sowohl eine stark steigende Anzahl an Wohnungslosen, Hilfesuchenden bei Mieterberatungen (Mietervereinigung, AK) wegen zunehmend nicht leistbaren Mieten gekommen ist, sowie alleine im ersten Halbjahr 2023 zu einer Verdoppelung der Anfragen gegenüber von zehn Monaten im Jahr 2022 zum "Wohnschirm" - einer Einmalzahlung zur Vermeidung des Verlusts der Wohnung.

Wie die vorzitierten Berichte auch aufzeigen, wächst die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen, die von Wohnungsnot betroffen sind. Für Kinder und Jugendliche führen unsichere oder mangelhafte Wohnsituationen häufig zu multiplen psychosozialen Problemlagen. Auf der anderen Seite des Lebensalters trifft die Wohnungslosigkeit vermehrt ältere, pflegebedürftige Menschen, die vom Krankenhaus auf die Straße entlassen werden.

Bis 2030 sollte Obdachlosigkeit in allen 27 EU-Mitgliedsländern überwunden sein - das sieht ein Beschluss der Konferenz in Lissabon von 2021 vor. Aber in Salzburg hat sich laut der Wohnbedarfserhebung in den vergangenen zwanzig Jahren die Anzahl der wohnungslosen Menschen verdoppelt. Noch nie in der jüngeren Vergangenheit waren so viele Menschen in Salzburg wohnungslos wie jetzt. Es braucht eine Strategie, wie das EU-weite Ziel auch im teuren Salzburg erreicht und Wohnungslosigkeit überwunden wird. Das Zählen auf bloß zivilgesellschaftliches Engagement oder das Bereitstellen von Förderungen ist zu wenig. Solange die Republik Österreich sich unberechtigt weigert, Wohnen als Grund- und Menschenrecht mit

einem durchsetzbaren Anspruch rechtlich zu garantieren, müssen andere rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um der Wohnungsnot Herr zu werden, müssen funktionierende Projekte ausgebaut werden, Wohnraum geschaffen und zur Verfügung gestellt werden. Wohnungslosigkeit und Notlagen dürfen kein Geschäft des freien Marktes sein. So ist beispielsweise das bestehende private Pensionszimmersystem Ausdruck der verteilungspolitischen und regulatorischen Defizite sowie eines absenten generellen Rechtsanspruchs.

Nun werden auch in Salzburg seit einigen Jahren erfolgreich "Housing First" Projekte betrieben. Der Housing First Ansatz sieht vor, dass Menschen zuerst eine Wohnung erhalten, damit eine gesicherte Grundlage haben, für die Wohnung Verantwortung übernehmen und sich so auch anderen Problemen stellen und diese lösen können. Die volkswirtschaftlichen Potenziale des Housing First Ansatzes sind bereits ausreichend empirisch belegt. Die Gemeinnützigen Bauvereinigungen rechnen bis 2030 bei Forcierung des Housing First Ansatzes mit € 500,-- Mio. an geringeren Sozialausgaben.

Für Salzburg hat beispielsweise die Studie "Partizipative Wohnungslosenhilfe Planung im Bundesland Salzburg" (Schoibl/Schoibl 2017) aufgezeigt, dass das Modell des Landes Vorarlberg "Soziales Netzwerk Wohnen" auch für das Bundesland Salzburg adaptiv übernommen werden könnte.

Das Bundesland Vorarlberg hat auf Basis § 18 Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz eine Verordnungsmächtigung für die Landesregierung geschaffen. Die Landesregierung Vorarlberg hat (zuletzt) die Neubauförderungsrichtlinie 2024 für den öffentlichen Wohnbau (integrative Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen, betreutes Wohnen, Not- und Startwohnungen und Wohnheime) verordnet.

Darin werden unter anderem Notwohnungen und Wohnungen für das Konzept Housing First geregelt und eine rechtliche Verpflichtung für Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen geschaffen, Wohnungen für Menschen in Notlagen freizuhalten und aktiv zu schaffen. Demnach wird geregelt:

Notwohnung: Eine von einer Gemeinde durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau geschaffene Wohnung, welche für akute Notfälle freigehalten wird und im Anlassfall befristet auf drei Jahre an Personen oder Familien vermietet wird, die durch außergewöhnliche Ereignisse obdachlos wurden.

Soziales Netzwerk Wohnen: Das ist ein Projekt der Vorarlberger Landesregierung mit dem Ziel, Menschen aus stationären Wohnungslosenhilfeeinrichtungen in den integrativen Wohnungsmarkt einzugliedern und wieder selbständiges Wohnen zu ermöglichen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, bei der Vergabe einer neuen integrativen Wohnanlage einer gemeinnützigen Bauvereinigung zumindest eine Wohnung diesem Projekt zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird empfohlen, freiwerdende günstige Altbauwohnungen den Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen dieses Projekts zur Vergabe anzubieten.

Das ist ein erster rechtlich verbindlicher Ansatz, entsprechend notwendigen Wohnraum zu schaffen und vorzuhalten. Ergänzend braucht es neben einem Rechtsanspruch auf eine entsprechende Wohnung im Krisenfall die Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Wohnungen auch durch gemeinnützige Bauträger.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich alle Schritte einzuleiten, die für die Verankerung einer Verpflichtung zum Bau von Wohnungen und deren Vorhalten für Notfälle und für die Wohnungslosenhilfe erforderlich sind, und dem Landtag hierüber zu berichten bzw. einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten und diesen dem Landtag zur Abstimmung vorzulegen.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 31. Jänner 2024

Mag. Dankl eh.

Hangöbl BEd eh.